

GESCHÄFTSORDNUNG

MONEY-RENT, Autobelehrung DI (FH) Josef Korntheuer
eingetragenim Firmenbuch des Landesgerichtes

.....

Sitz in 5020 Salzburg, Rettenpacherstraße 5

§ 1

GEGENSTAND DER BELEHNUNG

Die Pfandleihanstalt MONEY-RENT, Autobelehrung DI (FH) Josef Korntheuer ist

berechtigt, unter der Zahl

das Pfandleihgewerbe auszuüben und demgemäß werden nach den Bestimmungen
des § 155 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung, sowie dieser
Geschäftsordnung verzinsliche Darlehen in barem Gelde gegen Übergabe aller
beweglichen Wertgegenstände gegeben – sofern diese nicht gemäß § 2
ausgeschlossen sind.

§ 2

VERBOTENE PFANDDARLEHEN

Die Gewährung eines Pfanddarlehens ist verboten, wenn

1. Gegenstände zum Pfand angeboten werden, von denen der Pfandleiher wusste oder wissen musste, dass sie verloren, vergessen, zurückgelassen oder ihrem Besitzer widerrechtlich entzogen wurden,
2. es sich bei den zum Pfand angebotenen Gegenständen um gefährliche Güter (explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsgefährliche oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte und dgl. handelt oder
3. es sich um Gegenstände handelt, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 3

VERBOT DER WEITERVERPFÄNDUNG

1. Dem Pfandleiher ist es verboten, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.
2. Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.

§ 4

PFANDLEIHBÜCHER

1. Der Pfandleiher hat ein Pfandleihbuch zu führen, in das jedes abgeschlossene Geschäft genau einzutragen ist. Für die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silberwaren oder für die Belehnung von Wertpapieren ist ein eigenes Pfandleihbuch zu führen.
2. Die Pfandleihbücher, die auch in Karteiform geführt werden dürfen, sind nach einem Muster anzulegen und haben hinsichtlich ihrer Ausstattung, der Art ihrer Führung und der Aufbewahrung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen.
3. Der Pfandleiher ist verpflichtet, die Pfandleihbücher durch sieben aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluss jenes Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.
4. Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind die Pfandleihbücher an die Bezirks Verwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde an diese Behörde, abzuliefern.

§ 5

PFANDSCHEIN

1. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Pfandleih-Geschäft einen Pfandschein auszustellen, der den Namen und die Anschrift des Pfandleihers und die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes enthalten und mit der Eintragung in dem Pfandleihbuch übereinstimmen müssen.
2. Der Pfandschein hat die Bestimmungen des § 11 wiederzugeben und einen Hinweis auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ermittlung der Höhe der Zinsen und der Nebengebühren zu enthalten.

§ 6

AUSKUNFTSPFLICHT

Der Pfandleiher ist verpflichtet:

1. über die Auskunftspflicht des § 338 Gew.O.1994 hinaus auch den Sicherheitsbehörden während der Geschäftsstunden die Nachschau in den Geschäftslokalen zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Pfandleihbücher zu gewähren und die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
2. die ihm zugekommenen Mitteilungen über verlorene, vergessene, zurückgelassene oder dem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogenen Gegenstände geordnet und nachschaubereit aufzubewahren.
3. Privatpersonen gegenüber Stillschweigen über die Person, mit der Pfandgeschäfte abgeschlossen wurde, zu wahren.

§ 7

AUSSTELLEN DES PFANDSCHEINES

Über jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft wird dem Verpfänder ein Pfandschein ausgefolgt, der aus dauerhaftem Papier besteht und folgende Punkte enthält:

1. die laufende Nummer des Pfandscheines,
2. die Beschreibung des Pfandgegenstandes, bei Gold- und Silberwaren auch das Gewicht und, nach Maßgabe des darauf befindlichen amtlichen Probezeichens, auch den Feingehalt, bei Wertpapieren die Serie und Nummer der einzelnen Stücke, die vorhandenen nächstfälligen Coupons und eventuell den Namen, auf den sie lauten,
3. den Wert des Pfandstückes bzw. dessen Schätzwert,
4. den Darlehensbetrag,
5. den Tag und das Jahr des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes,
6. den Fälligkeitstermin des Darlehens,
7. den angegebenen Namen und Wohnort des Verpfänders,
8. bei Streitigkeiten das örtlich und sachlich zuständige Gericht
9. den Hinweis auf das Verbot des gewerbsmäßigen Ankaufes und der gewerbsmäßigen Belehnung von Pfandscheinen,
10. den Hinweis, dass der Verpfänder bei Verzug nicht verständigt und die Versteigerung nach Wahl der Pfandleihanstalt in Österreich durchgeführt wird,
11. dass für die Rechtsverhältnisse zwischen Pfandleihanstalt und Verpfänder die Bestimmungen des Pfandscheines sowie die anlässlich der Ausgabe des

Pfandscheines jeweils behördlich genehmigte Geschäftsordnung der Pfandleihanstalt gilt

12. dass der Betrag der Zinsen und Nebengebühren auf ihm ersichtlich ist,
13. dass die Pfandleihanstalt berechtigt ist, den Gegenstand zum halben Ausrufungspreis nochmals anzubieten, sollte dieser bei der Versteigerung zum Ausrufungspreis nicht versteigert werden können,
14. Name und Anschrift des belehnenden Pfandleihers.

Die abgeschlossenen Pfandleihgeschäfte werden in die im Sinne der Ministerialverordnung vom 24.4.1885, RGBI 49, in der Fassung der Verordnung vom 10.05.1903, RGBI.Nr.115 geführten Pfandleihbücher deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen.

§ 8

UMSETZEN DES PFANDES

1. Die Laufzeit des Pfandvertrages kann auf Verlangen des Pfandbestellers gegen Einziehung des alten und Ausstellung eines neuen Pfandscheines sowie gegen Entrichtung der hiefür vorgesehenen Gebühren verlängert werden. (Umsetzung)
2. Ersucht der Pfandbesteller um Verlängerung und stimmt der Pfandleiher dieser zu, so hat der Pfandleiher eine Eintragung im Pfandbuch vorzunehmen und eine schriftliche Verlängerungsbestätigung auszustellen.
3. Der Pfandleiher kann die Umsetzung des Pfandes von einer Teilrückzahlung des Darlehens abhängig machen.

§ 9

VERLUST DES PFANDSCHEINES

1. Wird ein Pfandschein verloren, so hat der Pfandleiher den Verlust in den Pfandleihbüchern vorzumerken und einen Vormerkschein auszufertigen, wenn der Verlustträger nachweist, dass der Verlust gemäß den fundrechtlichen Bestimmungen gemeldet wurde und seine Angaben über die Zeit der Übergabe des Pfandes sowie die Laufzeit und den Betrag des erhaltenen Darlehens und die genaue Beschreibung des Pfandes mit dem hinterlegten Pfand und die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers übereinstimmen. Aufgrund dieses Vormerkscheines kann das Pfand gemäß § 8 umgesetzt werden.

2. Kommt ein Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige an nicht zum Vorschein, so darf das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa mangels Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.
3. Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wege der Versteigerung veräußert worden, so ist nur der allenfalls erzielte Überschuss auszufolgen.
4. Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstag an kann der Besitzer eines Vormerkscheines das Pfand, sofern es noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkscheines auslösen, wenn er den Schätzbetrag des Pfandes zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines beim Pfandleiher erlegt.
5. Diese Sicherstellung ist ohne Zinsenvergütung wieder auszufolgen, wenn binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines der Originalpfandschein nicht zum Vorschein gekommen ist.
6. Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines zum Vorschein, so darf das Pfand oder der aus dem Erlös des Pfandes etwa erzielte Überschuss nur gegen gleichzeitige Übergabe des Originalpfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden.

§ 10

UMSETZEN DES PFANDES BEI KRAFTLOSERKLÄRUNG

1. Wenn ein Verpfänder, bei dem die Voraussetzungen für die Ausfertigung eines Vormerkscheines nicht gegeben waren, um die Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Pfandscheines im gesetzlichen Wege nachweislich angesucht hat, so ist der Pfandleiher bei rechtzeitigem Ersuchen des Verpfänders verpflichtet, das Pfand gemäß § 8 umzusetzen.
2. Wurde das Pfand nicht umgesetzt und ist es versteigert worden, so hat der Pfandleiher nach rechtskräftiger Kraftloserklärung den allenfalls erzielten Überschuss auszufolgen.

§ 11

VERKAUF DES PFANDES

1. Der Verkauf des Pfandes durch Versteigerung oder anderweitige Verwertung darf in keinem Fall früher als sechs Wochen nach dem Verfalltag erfolgen. Ort

und Zeit der Versteigerung sind unter Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände durch Anschlag vor dem Geschäftslokal und überdies durch Einschaltung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder in dem von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Lokalblatt bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers und die auf die zu versteigernden Gegenstände entfallenen Nummern des Pfandleihbuches anzugeben. Die Bekanntmachung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen vor der Versteigerung erfolgen.

2. Nach der Verwertung des Pfandes, wie unter Punkt 1. vermerkt, hat der Pfandleiher dem Verpfänder auf dessen Verlangen nach Vorlage des Pfandscheines, gegebenenfalls des Vormerkscheines, unverzüglich den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschulden samt Zinsen und Nebengebühren sowie der Kosten des Pfandverkaufes allenfalls verbliebenen Überschuss auszufolgen. Wenn der Verpfänder binnen fünf Jahren den Überschuss nicht behebt, hat ihn der Pfandleiher gerichtlich zu hinterlegen.
3. Die Versteigerung verfallener Pfänder erfolgt durch einen hiezu berechtigten Gewerbetreibenden.

§ 12

AUFBEWAHRUNG DER PFÄNDER

Die übernommenen Pfänder werden in einem feuer- und einbruchssicheren Behältnis verwahrt und gegen Feuergefahr und Diebstahl für den Schätzwert versichert. Dieser bei der Übernahme des Pfandes ermittelte und dem Verpfänder bekanntgegebene Schätzungswert bildet den Maßstab auch bei anderweitigen Ersatzansprüchen.

Die Pfandleihanstalt ist verpflichtet, die Versicherung jeweils in einer Höhe zu halten, welches mindestens 30 % des Versicherungswertes aller belehnten Pfandgegenstände übersteigt (= 30 % Überdeckung).

Für Schäden durch Naturereignisse, äußere Gewalt, sowie durch Wertminderung, die sich als Folge längerer Lagerung des Pfandstückes ergeben, übernimmt die Pfandleihanstalt keine Haftung, dasselbe gilt in der Regel auch für die Schäden durch Mottenfraß.

§ 13

REINIGUNGSGEBÜHR

Jedes Pfand ist in der Regel in einer dem Pfandgegenstand angemessenen Umhüllung zu übergeben. Nicht gereinigte Pfandstücke können zurückgewiesen werden. Bei jenen Pfandstücken, die dem Mottenfraß unterliegen, tritt nach den Ablauf des ersten Monats der Einbringung nur dann eine Ersatzverbindlichkeit der Anstalt für durch Mottenfraß entstandene Beschädigung ein, wenn vom Darlehensnehmer die unten festgesetzte Reinigungsgebühr zugestanden wird, deren Höhe ihm bei der Übernahme des Pfandes nach dem in den Firmenräumlichkeiten kundzumachenden Tarifen ziffernmäßig bekanntzugeben ist.

Die Reinigungsgebühr beträgt für jedes Monat 1 % vom Schätzwert des Pfandgegenstandes, mindestens jedoch Euro 1,- .

Im Falle der Auslösung des Pfandgegenstandes innerhalb des ersten Monats nach Einbringung, entfällt die Verpflichtung der Entgegennahme der Reinigungsgebühr und zugleich auch die Ersatzverbindlichkeit der Anstalt für eine während dieser Zeit durch Mottenfraß entstandene Beschädigung.

§ 14

LEIHGEBÜHR FÜR UMHÜLLUNGEN

Die Verleihung von Umhüllungen für Effektenpfänder, die einer solchen bedürfen und nicht aufgehängt werden können, unter gleichzeitiger Beistellung von Schnürmittel, wird der Anstalt gestattet.

Die Leihgebühr beträgt für je begonnene drei Monate Darlehenslaufzeit Euro 2,-.

§ 15

SCHÄTZUNG DES PFANDES

Jedes Pfandstück wird vor der Annahme durch die Pfandleihanstalt DI (FH) Josef Korntheuer bzw. von deren Schätzmeistern geschätzt. Einer Schätzung unterliegen nicht Gegenstände, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, sondern gilt in

diesem Falle der am Verpfändungstage gültige und durch die Pfandleihanstalt festgestellte Börsen- bzw. Marktpreis.

§ 16

STEMPELGEBÜHREN

Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihanstalten unterliegen nicht der Gebühr für Darlehensverträge. (§ 33 TP 8 Abs. 2 Z 2 BGBl. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000)

§ 17

HÖHE DES DARLEHENS

Auf jedes angenommene Pfandstück wird in der Regel die Hälfte des Schätzwertes als Pfanddarlehen gegeben. Die Höhe des Darlehens wird aber von Fall zu Fall von den von der Anstalt bestellten und berechtigten Personen mit der Partei vereinbart. Bei voller Inanspruchnahme des Darlehens gilt, wenn das verfallene Pfand zur Feilbietung gelangt, der Betrag des Darlehens samt Zinsen und allen Nebengebühren als Ausrufungswert. Andernfalls gilt der Schätzwert als Ausrufungspreis.

§ 18

DAUER DES DARLEHENS

Die Pfandleihanstalt DI (FH) Josef Korntheuer ist nicht verpflichtet, Pfanddarlehen zu leisten, werden diese jedoch gegeben und wird mit dem Verpfänder keine andere Frist vereinbart, dann gilt das Darlehen auf die Dauer von drei Monaten als gewährt.

§ 19

AUSLÖSUNG DER PFÄNDER

Jedes Pfand kann bis zu dem auf dem Pfandschein ersichtlichen Verfallstage zu jeder Zeit während der Geschäftsstunden nach vorheriger Terminvereinbarung ausgelöst werden. Bei der Auslösung ist der schuldige Darlehensbetrag nebst Zinsen und Nebengebühren bar zu bezahlen. Das auszulösende Pfand wird nur dem Überbringer des Pfandscheines bzw. dem Überbringer des Vormerkscheines (siehe § 9) ausgefolgt.

Nach Rückzahlung des Pfanddarlehens sind die ausgelösten Gegenstände sofort zu beheben. Für ausgelöste, nicht behobene Pfänder wird eine Lagergebühr von 5 % vom Darlehensbetrag pro Monat verrechnet.

Für Motorräder, PKWs und LKWs werden die in den Firmenräumlichkeiten kundgemachten Gebühren für die tatsächlich angefallene Garagierung verrechnet.

Im Falle der Auslösung oder Umsetzung des Pfandes im schriftlichem Wege gegen Voreinsendung des Darlehensbetrages bzw. der Zinsen und Nebengebühren sowie des Pfandscheines wird das Pfand erst bei Gutbringung am Konto des Pfandleihers bzw. bei tatsächlicher Barübernahme des aushaftenden Betrages an den Berechtigten ausgefolgt.

Ein entsprechender Betrag für tatsächlich angefallene Porto und Expeditionsspesen kann ebenfalls zur Verrechnung gelangen und muss bei Übernahme des Pfandes entrichtet werden.

§ 20

AMORTISATION DES PFANDSCHEINES

Wenn ein bereits ausgefolgter Vormerkschein in Verlust gerät, so kann die Amortisation des in Verlust geratenen Pfand- und Vormerkscheines nur im gesetzlichen Weg erwirkt werden. Der Amortisationswerber hat, sobald die Pfandleihanstalt von der Einleitung des Amortisationsverfahrens gerichtlich verständigt wird, durch Umsetzen dem Verfall des Pfandes und dessen Veräußerung vorzubeugen. Unterlässt er die Umsetzung, so hat er nach rechtskräftiger Amortisation des Pfand- und Vormerkscheines nur Anspruch auf den bei der Veräußerung des Pfandes allenfalls erzielten Mehrerlös. (Überschuss)

§ 21

HAFTUNG

Die Pfandleihanstalt haftet grundsätzlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Pfänder. Für Schäden, die infolge höherer Gewalt oder Naturereignisse stehen, sowie für Wertminderungen, die sich als Folge längerer, jedoch sachgemäßer Lagerung des Pfandes ergeben, haftet die Pfandleihanstalt nicht.

Ein eventuell zu vergütender Schaden ist beschränkt auf den Versicherungswert. Bei weiteren Ersatzansprüchen des Verpfänders, insbesondere wegen mittelbarer Schäden, finden diese nicht statt. Ist ein Anspruch auf Grund eines Versicherungsvertrages der Pfandleihanstalt gegeben, steht dieser Anspruch dem Verpfänder zu. Ein weiterer Schadenersatz findet in einem solchen Falle nicht statt. Für den Schadenersatzfall werden Ansprüche der Pfandleihanstalt (Zinsen etc.) in Abzug gebracht.

§ 22

KUNDMACHUNG

Je ein Stück dieser Geschäftsordnung, des § 155 GewO, einer Tabelle der häufig vorkommenden Darlehensbeträge in ein bis sechs Monaten, abgestuft nach halben Monaten, entfallenden Gesamtgebühren, ferner einer plakatartigen Aufstellung über die Höhe der Darlehenszinsen, der Nebengebühren und Manipulationsgebühren, sowie eines Anschlages über das Verhältnis des Normalschätzwertes zum Darlehen ist im Geschäftslokal an einer augenfälligen und stets frei und leicht zugänglichen Stelle anzubringen.

§ 23

EINSTELLUNG ODER RUHEN DER GEWERBEAUSÜBUNG

1. Die Pfandleihanstalt verpflichtet sich weiters, insbesondere die Ankündigung einer Einstellung oder das Ruhen der Gewerbeausübung 6 Monate vor dessen Durchführung, den Verpfändern, mittels eines eingeschriebenen Schriftstückes bekannt zu geben, sodass das Auslösen der Pfänder nach § 19 innerhalb des festgesetzten Zeitraumes der Dauer des Darlehens nach § 17 oder dem Verkauf des Pfandes nach § 11 dieser Geschäftsordnung innerhalb

der gesetzlichen Fristen gewährleistet ist. Ein, nach Abzug sämtlicher Kosten, Zinsen und Gebühren allfälliger Überschuss aus dem Verkauf des Pfandes, vor dem Eintreten der Einstellung oder des Ruhens der Gewerbeberechtigung, an den Verpfänder ausbezahlt werden kann.

2. Das Umsetzen eines Pfandes nach § 8 dieser Geschäftsordnung ist ab dem Zeitraum der Ankündigung einer Einstellung oder des Ruhens der Gewerbeausübung nicht mehr möglich.

§ 24

SONDERBESTIMMUNGEN BEI KFZ-BELEHNUNGEN

1. Die verpfändeten Kraftfahrzeuge werden dem Pfandleiher vom Pfandgeber mit sämtlichen Kraftfahrzeugpapieren, Serviceunterlagen, Versicherungspolizzen über den Abschluss von Haftpflicht- oder Kaskoversicherungen übergeben, sodass der Pfandleiher in die Lage versetzt wird, beliebig und ausschließlich über das Kraftfahrzeug verfügen zu können.
2. Dem Pfandleiher steht es frei, das verpfändete Kraftfahrzeug an einen Dritten zur Verwahrung als ihr Pfandhalter zu übergeben. Sie muss das Kraftfahrzeug nicht in eigenen Betriebsräumen einstellen.
3. Die Weiterbenützung des verpfändeten Kraftfahrzeuges durch den Pfandbesteller ist möglich, wenn der Pfandleiher dem Pfandbesteller sein Fahrzeug unter dem Vorbehalt des Pfandrechtes während der gesamten Dauer der Verpfändung oder nur vorübergehend überlässt und sich der Pfandbesteller überdies zur Rückstellung des Kraftfahrzeuges auf Verlangen des Pfandleihers, jedenfalls aber bei Nichtbezahlung der Umsetzung bzw. der Rücklösung am Fälligkeitstag verpflichtet.
4. Dem Pfandbesteller sind hierbei die beim Gebrauch des Fahrzeuges erforderlichen Kraftfahrzeugpapiere (Zulassungsschein) zu überlassen.
5. Der Pfandbesteller ist zur Benützung des verpfändeten Kraftfahrzeuges nach Maßgabe der mit dem Pfandleiher diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen berechtigt.
6. Wenn das Kraftfahrzeug zerstört wird, wenn sich der Pfandleiher seines Rechtes darauf gesetzmäßig begibt, wenn der Pfandleiher dem Pfandbesteller das Fahrzeug mit sämtlichen Fahrzeugpapieren zurückgibt oder, wenn der Pfandleiher auf sein uneingeschränktes Rückstellungsrecht verzichtet (der Pfandbesteller also nicht mehr verpflichtet ist, das Fahrzeug auf Verlangen des Pfandleihers zurück zu übergeben), so erlischt zwar das Pfandrecht, die Schuldforderung aber bleibt in voller Höhe bestehen.

7. Der Pfandbesteller ist zur Zurückstellung des verpfändeten Kraftfahrzeuges verpflichtet, wenn er mit seinen Zahlungen in Verzug geraten ist.
8. Zur Sicherung der Rückgabe ist der Pfandleiher berechtigt, sich unter diesen Umständen in den Besitz der Pfandsache zu setzen und ist der Pfandbesteller verpflichtet, dem Pfandleiher sämtliche Autoschlüssel zu übergeben.
9. Für den Pfandbesteller ist jede rechtliche oder faktische Verfügung über das verpfändete Fahrzeug, wie Verkauf, Verpfändung, Verbringung, Überlassung des Pfandobjektes an oder dessen Nutzung an Dritte, Veränderung der Pfandsache, ausgenommen kurzfristige Gebrauchsüberlassung an Familienmitglieder etc., ohne Zustimmung des Pfandleihers verboten.
10. Der Pfandleiher bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, die Pfandsache von jedem Dritten zu verlangen. Zur Abwehr einer durch rechtswidriges Verhalten des Pfandbestellers verursachten Gefahr für die Durchsetzung der sich aus dem Pfandrecht ergebenden Ansprüche, ist der Pfandleiher berechtigt, sich auch gegen den Willen des Pfandbestellers – dem die Stellung eines Prekaristen zukommt – unverzüglich in den Besitz des Fahrzeuges zu setzen, wenn behördliche Hilfe zu spät käme.
11. Die Kosten der Verwahrung der Pfandsache, insbesondere die Kosten eines Pfandhalters, der Garagierung und allfälliger Instandhaltung treffen den Pfandbesteller, sofern dieser mit seinen Leistungen in Verzug ist.

§ 25

GEBÜHRENTARIF

Die Art und Höhe der Gebühren sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung werden in einem Gebührentarif festgesetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist und durch Anschlag in den Geschäftsräumen des Pfandleihers kundgemacht wird. Falls mit Genehmigung der Gewerbebehörde eine Änderung des Gebührentarifes eintritt, so finden die geänderten Gebührensätze nur auf jene Geschäftsfälle Anwendung, die nach Inkrafttreten der Änderung angeschlossen wurden.

Salzburg, 11. April 2010

MONEY-RENT Autobelehrung
DI (FH) Josef Korntheuer
Rettenpacherstraße 5, 5020 Salzburg

ANLAGE
ZUR GESCHÄFTSORDNUNG DER PFANDLEIHE
MONEY-RENT AUTOBELEHNUNG DI (FH) Josef Korntheuer

Gebührentarif

Die Art und Höhe der Gebühren sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung sind in der vorliegenden Geschäftsordnung festgesetzt und durch Anschlag in den Geschäftsräumen des Unternehmens kundgemacht.

1. Ausfertigungsgebühr

Bei der Belehnung, Umsetzung, Auslösung bzw. Verwertung verfallener Pfänder ist eine Ausfertigungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

Für ein Darlehen bis Euro 100,--	Euro 2,-
Von Euro 101,-- bis Euro 200,--	Euro 3,-
Von Euro 201,-- bis Euro 400,--	Euro 4,-
Von Euro 401,-- bis Euro 800,--	Euro 5,-
Von Euro 801,-- bis Euro 1.600,--	Euro 6,-
Ab einem Darlehen von Euro 1.601,--	Euro 7,-

2. Darlehenszinsen

1,35 % pro Halbmonat
(vom aushaftenden Betrag)

3. Manipulationsgebühr

für eine anzurechnende Darlehensdauer

bis einschließlich

24 Kalenderhalbmonate
1,125 % pro Halbmonat

Über

24 Kalenderhalbmonate
1 % pro Halbmonat

Die Zinsen und Manipulationsgebühren werden im Nachhinein eingehoben und bis zur Zwangsweisen Verwertung des Pfandes monatlich berechnet, wobei jeder begonnene Monat voll gerechnet wird. Für Pfänder, die vor Ablauf des Monats ausgelöst oder umgesetzt werden, sind die Gebühren für den ganzen Monat zu entrichten.

Bei Umsetzung (Prolongation) beginnt die Berechnung der Darlehenszinsen und Manipulationsgebühren mit dem ersten Tag des auf den Einlangstag folgenden Kalendermonats und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem die neuerliche Umsetzung erfolgt.

4. Platzgeld	pro Monat
für Gegenstände, die in der Längen- oder Breiten- oder Höhenabmessung 50 cm Übersteigen	Euro 1,-
Für größere technische Geräte	Euro 2,-
Für Motorräder, Motorroller, Motorfahräder, Personenkraftwagen und Lastkraftwagen	Pro Tag 1 ‰ vom Darlehen
5. Administrationsgebühr	pro Monat
bei Weiterbenützung von belehnten Kraftfahrzeugen	3 ‰ vom Darlehen
Bei nicht ordnungsgemäßer Rück-Stellung des Kraftfahrzeuges bzw. Nichtbezahlung Der Schuld am Fälligkeitstag	2,5 ‰ vom Darlehen
6. Zurückziehungsgebühr	2,5 ‰ vom Darlehen
7. Versteigerungsgebühr für Pfänder	
Gebühr für den Pfandgeber	15 ‰ vom Meistbot
Gebühr für den Ersteher	10 ‰ vom Meistbot
8. Lagergebühr	
für ausgelöste, nicht behobene Pfänder	5 ‰ des Darlehens pro Monat
für ersteigerte, nicht behobene Pfänder	Platzgeld gemäß Punkt 4 des Gebührentarifes, mind. jedoch 2,5 ‰ vom Meistbot pro Monat
9. Stundungsgebühr für Meistbot	

wird in der Zinsen- und Gebührenbemessung wie eine Neubelehrung behandelt.

10. Bearbeitungsgebühr für Verlustanzeigen 11,-- Euro

11. Guthabenzinsen

Nicht behobene Überschüsse werden bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Hinterlegung zum jeweils gültigen Habenzinssatz zugunsten des Berechtigten verzinst.